



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. September 2021
(OR. en)

12120/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0300 (NLE)**

PECHE 321

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 589 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 589 final.

Anl.: COM(2021) 589 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2021
COM(2021) 589 final

2021/0300 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei
zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des
zugehörigen Durchführungsprotokolls**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Islamischen Republik Mauretanien und der Europäischen Gemeinschaft wurde am 8. August 2008 unterzeichnet und trat für eine Laufzeit von sechs Jahren vorläufig in Kraft. Das Abkommen kann stillschweigend verlängert werden, sodass es noch in Kraft ist. Das letzte Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit einer anfänglichen Laufzeit von vier Jahren (2015-2019) wurde zweimal um jeweils ein Jahr verlängert. Es läuft am 15. November 2021 aus¹. Auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien² hat die Kommission Verhandlungen mit der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien (im Folgenden „Mauretanien“) geführt, um im Namen der Europäischen Union ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei sowie das dazugehörige Durchführungsprotokoll zu schließen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurden am 28. Juli 2021 ein Abkommen und ein Protokoll von den Verhandlungspartnern paraphiert.

Das neue Abkommen gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 20, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von sechs Jahren. Es kann stillschweigend verlängert werden.

Das neue Durchführungsprotokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 19, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es enthält eine Überprüfungsklausel im zweiten Jahr der Anwendung im Hinblick auf eine etwaige Anpassung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs.

Mit dem Vorschlag soll der Abschluss beider Rechtsakte genehmigt werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Wichtigstes Ziel des neuen Abkommens ist es, im Hinblick auf die Fortsetzung und Stärkung der strategischen Fischereipartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien den Rahmen zu aktualisieren, d. h. die Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension einzubeziehen.

Zweck des Protokolls ist es, Schiffen der Europäischen Union in der Fischereizone Mauretaniens Fangmöglichkeiten im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und den Entschlüssen und Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und des Fischereiausschusses für den mittleren und östlichen Atlantik (CECAF) im Rahmen des verfügbaren Überschusses zu eröffnen. Die Europäische Kommission stützte ihren Verhandlungsstandpunkt zum Teil auf die Ergebnisse einer Bewertung des früheren Protokolls (2015-2019) sowie einer vorausschauenden Bewertung der Frage, ob der Abschluss eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Diese Bewertungen wurden von externen Sachverständigen durchgeführt. Ziel ist es ferner, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik und der verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in der mauretanischen Fischereizone und im Atlantischen

¹ ABl. L 404 vom 2.12.2020, S. 1.

² Angenommen auf der 3418. Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 22. Oktober 2015.

Ozean im Interesse beider Vertragsparteien auszubauen. Darüber hinaus wird diese Zusammenarbeit auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Förderung angemessener Arbeitsbedingungen in der Fischerei beitragen.

Das neue Protokoll sieht in den ersten beiden Jahren seiner Anwendung die gleichen Fangmöglichkeiten vor, die das derzeitige Protokoll bietet, mit Ausnahme der Referenzmengen für die beiden Thunfischkategorien, für die eine geringfügige Anpassung vorgenommen wird. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien:

- Kategorie 1 – Fischereifahrzeuge für den Fang von Krebstieren, außer Langusten und Krabben: 5000 Tonnen und 15 Schiffe;
- Kategorie 2 – Trawler (keine Froster) und Grundleinenfänger für den Fang von Senegalesischem Seehecht: 6000 Tonnen und 4 Schiffe;
- Kategorie 2a – Frostertrawler für den Fang von Senegalesischem Seehecht: 3500 Tonnen Seehecht, 1450 Tonnen Kalmare, 600 Tonnen Tintenfisch für 6 Schiffe;
- Kategorie 3 – Fischereifahrzeuge für den Fang anderer Grundfischarten als Senegalesischen Seehecht mit anderen Geräten als Schleppnetzen: 3000 Tonnen und 6 Schiffe;
- Kategorie 4 – Thunfischwadenfänger: 14 000 Tonnen (Referenzfangmenge) und 29 Schiffe;
- Kategorie 5 – Thunfischfänger mit Angeln und Langleinenfänger: 7000 Tonnen (Referenzfangmenge) und 15 Schiffe;
- Kategorie 6 – Frostertrawler für pelagische Fänge: 247 500 Tonnen und 19 Schiffe;
- Kategorie 7 – Fischereifahrzeuge für den Fang pelagischer Arten ohne Froster: 15 000 Tonnen (falls genutzt, Abzug von der Menge der Kategorie 6) und 2 Schiffe.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungen über ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Mauretanien und das zugehörige Durchführungsprotokoll werden im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union gegenüber den AKP-Staaten und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte geführt.

Im Falle Mauretaniens ist das partnerschaftliche Fischereiabkommen Teil eines umfassenderen bilateralen partnerschaftlichen Rahmens für verschiedene Bereiche, darunter Entwicklungszusammenarbeit, Sicherheitspolitik, Menschenrechte, Einwanderung, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Politik zugunsten der Regionen in äußerster Randlage.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dessen Artikel 43 Absatz 2 die Gemeinsame Fischereipolitik geregelt und in dessen Artikel 218 Absatz 6 festgelegt ist, dass der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens erlässt.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union nimmt die Kommission die Vertretung der Union nach außen wahr, außer in Bereichen, die unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen. Daher sind ausschließlich die von der Kommission benannten Beamten dafür zuständig, den Abschluss eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittland zu notifizieren.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fangtätigkeiten von Unionsschiffen in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm 2018 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls 2015-2019 zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mauretanien sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor.

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der Union großes Interesse am Fischfang in Mauretanien besteht und ein neues Protokoll im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

Aufgrund der großen Fischereigründe unter der Gerichtsbarkeit Mauretaniens ist es für die Union wichtig, ein Instrument zur intensiven Zusammenarbeit im Fischereisektor mit einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik auf subregionaler Ebene beizubehalten. Der Ausbau der Beziehungen zu Mauretanien wird auch die Bildung von Allianzen im Rahmen der ICCAT und in anderen regionalen Gremien, insbesondere dem CECAF, ermöglichen. Darüber hinaus bedeutet dies für die EU-Fischereiflotte einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Für die mauretanischen Behörden besteht das Ziel darin, die Beziehungen zur Union zu pflegen, um die Meerespolitik zu stärken, eine spezifische Unterstützung des Fischereisektors mit mehrjährigen Finanzierungsmöglichkeiten zu erhalten und im Rahmen der Diversifizierung ihrer Wirtschaft durch die Tätigkeit der Schiffe mit der Industrialisierung ihres Verarbeitungssektors zu beginnen.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft Mauretaniens konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das ausgehandelte Abkommen enthält eine Klausel über die Folgen von Verstößen gegen die wesentlichen Menschenrechtsbestimmungen des Artikel 9 des Cotonou-Abkommens oder den entsprechenden Artikel des Nachfolgeabkommens.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung für den Zugang von Unionsschiffen zu den Gewässern und Fischereiressourcen in den mauretanischen Gewässern beläuft sich in den ersten beiden Jahren der Anwendung des Protokolls auf höchstens 57 500 000 EUR. Dieser Betrag wird vor dem dritten Jahr der Anwendung des Protokolls überprüft. Diese Überprüfung ist erforderlich, um der Entwicklung der Lage der unter das Protokoll fallenden Fischbestände, den in Kürze von Mauretanien zu erlassenden Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände sowie den langfristigen Auswirkungen der technischen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die eingeführt wurden, um die Attraktivität des Protokolls für die europäischen Flotten zu erhöhen. Diese Überprüfung wird insbesondere die Anpassung der Fangmöglichkeiten an die tatsächlichen Fangtätigkeiten der EU-Flotte in den mauretanischen Gewässern ermöglichen und gegebenenfalls eine Anpassung der von der EU gezahlten finanziellen Gegenleistung nach sich ziehen. Darüber hinaus wird die finanzielle Gegenleistung für die Unterstützung der Fischereipolitik in Mauretanien auf dem Niveau des derzeitigen Protokolls von 16 500 000 EUR für die gesamte Laufzeit des Protokolls beibehalten, verteilt sich jedoch auf einen Zeitraum von fünf Jahren, wobei das Tempo der Ausschöpfung der Mittel und die im Rahmen des derzeitigen Protokolls noch verfügbaren Beträge berücksichtigt werden. Diese Unterstützung steht im Einklang mit den Zielen des nationalen strategischen Plans für die Fischerei Mauretaniens. Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind³.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Monitoringmodalitäten sind im neuen partnerschaftlichen Abkommen für nachhaltige Fischerei und im zugehörigen Durchführungsprotokoll festgelegt.

³ Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich, Nummer 20 (ABl. L 4331 vom 22.12.2020).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...] ⁴ wurden das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und das Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen am [...] vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Ziel des partnerschaftlichen Abkommens und des Protokolls ist es, die Union und die Islamische Republik Mauretanien in die Lage zu versetzen, eng zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik weiter zu fördern, eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone Mauretaniens und im Atlantischen Ozean zu ermöglichen und gleichzeitig zu angemessenen Arbeitsbedingungen im Fischereisektor beizutragen.
- (3) Das Abkommen und das Protokoll sollten im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.
- (4) Mit Artikel 14 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens und seines Durchführungsprotokolls betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Ferner kann der Gemischte Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls bestimmte Änderungen des Protokolls genehmigen. Um die Beschlussnahme bezüglich solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren im Namen der Union zu genehmigen.
- (5) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten genehmigt werden, sofern diese Änderungen nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.

⁴ Beschluss (EU) 2021/... des Rates vom ... 2021 über... (ABl. C [...] vom [...], S. [...]).

- (6) Diese Maßnahmen sollten angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone Mauretaniens und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten, so bald wie möglich in Kraft treten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien (im Folgenden das „Abkommen“) und das Durchführungsprotokolls zu diesem Abkommen (im Folgenden das „Protokoll“) werden im Namen der Union genehmigt.

Die Wortlaute des Abkommens und des Durchführungsprotokolls sind diesem Beschluss⁵ als Anhang I beigelegt.

Artikel 2

Gemäß den Bestimmungen und Bedingungen nach Anhang II dieses Beschlusses wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den gemäß Artikel 14 eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Protokolls zu genehmigen.

Artikel 3

Die Kommission nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 26 des Protokolls im Namen der Union vor, um der Zustimmung der Union zu der vertraglichen Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁵ Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2264 über die schrittweise Beendigung der Ausnahmeregelung für die irische Sprache werden internationale Übereinkünfte erst ab dem 1. Januar 2022 ins Irische übersetzt.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

1.2. Politikbereich(e)

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

1.4.2. Einzelziel(e)

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

1.4.4. Leistungsindikatoren

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

3.2.2 Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

3.2.3 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.4 Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

3.2.5 Finanzierungsbeteiligung Dritter

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls

1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur⁶

08 – Landwirtschaft und Meerespolitik

08 05 – Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

☒ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁷**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fanggebieten von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der Unionsgewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten außerdem die Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration von Partnerländern in die Weltwirtschaft, Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr. 1

⁶ ABM: *Activity-Based Management* = maßnahmenbezogenes Management – ABB: *Activity-Based Budgeting* = maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁷ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Unionsgewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Durch den Abschluss des Abkommens und des zugehörigen Durchführungsprotokolls kann im Bereich der Fischerei eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Mauretanien fortgesetzt und gestärkt werden. Durch den Abschluss des Protokolls erhalten die Unionsschiffe Fangmöglichkeiten in der Fischereizone Mauretaniens.

Zudem tragen das Abkommen und das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere im Hinblick auf den umfassenden Plan für die Fischerei, Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei sowie Unterstützung der handwerklichen Fischerei, leistet.

Schließlich werden das Abkommen und das Protokoll zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen durch Mauretanien und zur Fischereiwirtschaft Mauretaniens beitragen, indem Wachstum und angemessene Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit fischereibezogenen Wirtschaftstätigkeiten gefördert werden.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanggenehmigungen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge.

Beitrag zu Beschäftigung zu angemessenen Arbeitsbedingungen und zum Mehrwert in der Union sowie zur Stabilisierung des Unionsmarkts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei).

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten durch das Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors, insbesondere der handwerklichen Fischerei.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Das neue Abkommen und das zugehörige Durchführungsprotokoll werden ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt, um den Zeitraum, während dessen Fischereitätigkeiten nicht möglich sind, gegebenenfalls so kurz wie möglich zu halten.

Mit dem neuen Protokoll wird ein Rahmen für die Fischereitätigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone Mauretaniens geschaffen; gleichzeitig können die Reeder von Unionsschiffen auf dieser Grundlage Fanggenehmigungen beantragen, mit denen sie in diesem Fanggebiet fischen dürfen. Außerdem stärkt das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der Union und Mauretanien bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik in all ihren Dimensionen. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der

Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft Mauretanien bei seiner Fischereistrategie und besonders bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei, wobei gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen in der Fischerei gefördert werden.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Falls die Union kein neues Protokoll abschließt, können die Fischereifahrzeuge der Union keine Fischereitätigkeiten ausüben, da das derzeitige Abkommen eine Klausel enthält, die Fischereitätigkeiten außerhalb des durch ein Protokoll zu dem Abkommen vorgegebenen Rahmens ausschließt. Es besteht also ein ausdrücklicher Mehrwert für die Fernfischereiflotte der Union. Das Protokoll bietet darüber hinaus einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und Mauretanien.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Anhand der Auswertung der früheren Fänge in der Fischereizone der Islamischen Republik Mauretaniens und der in jüngerer Zeit im Rahmen ähnlicher Protokolle in der Region erzielten Fänge sowie aufgrund der verfügbaren Bewertungen und wissenschaftlichen Gutachten haben die Vertragsparteien die mittels Fangbeschränkungen (TAC) oder als Referenzfangmengen in Tonnen ausgedrückten Fangmöglichkeiten für die in der obigen Begründung genannten Kategorien festgesetzt. Vor Beginn des dritten Jahres werden diese Fangmöglichkeiten gemeinsam bewertet und gegebenenfalls gemäß Artikel 7 des Protokolls angepasst. Die Unterstützung des Fischereisektors trägt dem Bedarf der Fischereibehörden der Islamischen Republik Mauretanien beim Kapazitätsaufbau und den Prioritäten der nationalen Fischereistrategie, einschließlich der wissenschaftlichen Forschung und der Kontroll- und Überwachungsaktivitäten im Bereich Fischerei Rechnung.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die im Rahmen der finanziellen Gegenleistung für den Zugang zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei bereitgestellten Mittel stellen für den nationalen Haushalt Mauretaniens Einnahmen dar. Die für die Unterstützung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Jahreshaushaltsgesetz) dem zuständigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

☒ Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

– ☒ Laufzeit ab dem Datum der Unterzeichnung im Jahr 2021 und für 5 Jahre bis 2026

– ☒ Finanzielle Auswirkungen 2021 bis 2026

☐ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

– Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

– anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁸

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

– ☒ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;

– ☐ durch Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;

– ☐ internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben);

– ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften;

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten;

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten;

– ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

– *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

[...]

⁸ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem für Mauretanien zuständigen Fischereiattaché in Nouakchott und in Abstimmung mit den einschlägigen Kommissionsdienststellen) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Sektors.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und Mauretanien zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung nach dem Protokoll anzupassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. *Ermittelte Risiken*

Das ermittelte Risiko besteht in einer Nichtausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Unionsreeder sowie einer unvollständigen oder verzögerten Nutzung der zur Finanzierung der Fischereipolitik bestimmten Mittel durch Mauretanien. Es ist ein eingehender Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der gemäß dem Abkommen und dem Protokoll umzusetzenden Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 8 des Protokolls. Darüber hinaus enthalten das Abkommen und das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.2. *Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

Die Zahlungen erfolgen entkoppelt für den Zugang und den Beitrag zur Unterstützung des Sektors.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang erfolgen jährlich zum Jahrestag des Protokolls, mit Ausnahme des ersten Jahres, in dem die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der vorläufigen Anwendung erfolgt. Für das erste Jahr erfolgt die Zahlung der finanziellen Gegenleistung für den Zugang jedoch in zwei Tranchen, wobei die zweite Tranche von der Annahme eines Bewirtschaftungsplans für die Fischerei auf kleine pelagische Arten durch Mauretanien abhängt. Der Zugang der Schiffe wird durch die Erteilung von Fanggenehmigungen kontrolliert.

Die Zahlung für die Unterstützung des Fischereisektors erfolgt erstmals innerhalb von drei Monaten nach der Zustimmung des gemischten Ausschusses zu dem jährlichen und dem mehrjährigen Durchführungsprogramm, und für die folgenden Jahre auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse. Die erzielten Ergebnisse und die Ausführungsrate werden im Einklang mit den Bedingungen für die Durchführung der sektorbezogenen Unterstützung der Fischereipolitik Mauretaniens gemäß Anhang 2 des Protokolls auf der Grundlage von Berichten oder Belegen des Partnerlandes sowie Bewertungen und Überprüfungen durch den Fischereiattaché überwacht.

2.2.3. *Schätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos*

Die Zahlungen der Kosten für den Zugang im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen Kontrollen, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der internationalen Abkommen entsprechen. Mit den Kontrollen in Bezug auf die Unterstützung des Fischereisektors soll die Durchführung dieser Unterstützung überwacht werden. Die Begleitung erfolgt durch Bedienstete der Kommission in den Delegationen der Union und in Sitzungen des Gemischten Ausschusses. Eine mehrjährige Programmplanung dient der Bewertung der Fortschritte. Sind diese nicht ausreichend, wird die Zahlung der nächsten Tranche ausgesetzt oder möglicherweise verringert. Die Gesamtkosten der Kontrollen aller partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei werden auf 1,8 % (bezogen auf die Beiträge des Jahres 2018) veranschlagt. Die Kontrollverfahren für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ergeben sich zu einem großen Teil aus unumgänglichen Regulierungsanforderungen. Werden keine Schwachstellen festgestellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge haben können, werden die Kontrollen als wirksam bewertet. Die durchschnittliche Fehlerquote liegt unter der Wesentlichkeitsschwelle.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen bereits bestehen oder angedacht sind.

Die Kommission ist bestrebt, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit Mauretanien einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls sowie den Unionsbeitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. Alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, unterliegen den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Insbesondere das Bankkonto der Drittstaaten, auf das die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, wird vollumfänglich identifiziert. Gemäß Artikel 5 Absatz 8 des Protokolls ist die finanzielle Gegenleistung für den Zugang und gemäß Anhang 2 des Protokolls die finanzielle Gegenleistung für die Entwicklung des Sektors auf ein Konto der Staatskasse einzuzahlen. Darüber hinaus ermöglicht Artikel 5 Absatz 17 des Protokolls nunmehr, dass bei Projekten, die durch den finanziellen Beitrag zur Unterstützung des Fischereisektors finanziert werden, der dem Partnerland im Rahmen des Protokolls gezahlt wird, von den europäischen Organen Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer [...][Bezeichnung.....] [.....]	GM/NGM (9)	von EFTA-Ländern ¹⁰	von Kandidatenländern ¹¹	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	08 05 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in Drittlandgewässern	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer [...][Bezeichnung.....] [.....]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[...][XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁹ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁰ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹¹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Zum Ausfüllen dieses Teils ist die [Tabelle für Verwaltungsausgaben](#) zu verwenden (2. Dokument im Anhang dieses Finanzbogens), die für die dienststellenübergreifende Konsultation in CISNET hochgeladen wird.]

3.2.1 Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer 2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen
--	-------------	--

GD MARE			Jahr 2021 ¹²	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	INSGESAMT
•Operative Mittel					(*)				
Nummer der Haushaltslinie: 08 05 01	Verpflichtungen	1.	57,500	61,125	61,125	61,125	61,125		304
	Zahlungen	2.	50	68,625	61,125	61,125	61,125	p.m.	304
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹³									
Nummer der Haushaltslinie		3.							
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Verpflichtungen	=1+1a +3	57,500	61,125	61,125	61,125	61,125		304
	Zahlungen	=2+2a +3	50	68,625	61,125	61,125	61,125	p.m.	304

(*) Überprüfung der Beträge ab dem dritten Jahr; p.m.: Ein Teil der Mittel für Zahlungen könnte im Jahr 2026 ausgezahlt werden.

¹² Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹³ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

•Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	4.	57,500	61,125	61,125	61,125	61,125	304
	Zahlungen	5.	50	68,625	61,125	61,125	61,125	304
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		6.						
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	57,500	61,125	61,125	61,125	61,125	304
	Zahlungen	=5+ 6	50	68, 625	61,125	61,125	61,125	304

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

•Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	4.	57,500	61,125	61,125	61,125	61,125	304
	Zahlungen	5.	50	68,625	61,125	61,125	61,125	304
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		6.						
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+ 6	57,500	61,125	61,125	61,125	61,125	304
	Zahlungen	=5+ 6	50	68,625	61,125	61,125	61,125	304

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD: <..... >							
• Personal							
• Sonstige Verwaltungsausgaben							
GD INSGESAMT <.....>	Mittel						

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)								
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2021 ¹⁴	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	57,500	61,125	61,125	61,125	61,125	304
	Zahlungen	50	68,625	61,125	61,125	61,125	304

¹⁴ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2 Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ⇓			Jahr 2021		Jahr 2022		Jahr 2023		Jahr 2024		Jahr 2025		INSGESAMT
	ERGEBNISSE												
	Art ¹⁵	Durch schnitt skoste n	Anzahl	Koste n	Anzahl	Koste n	Anzahl	Koste n	Anzahl	Koste n	Anzahl	Kosten	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁶ ...													
- Zugang der		57,5		57,5		57,5		57,5		57,5		57,5	287,5
- Unterstützung		3,3				4,125		4,125		4,125		4,125	16,5
- Ergebnis													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1													
EINZELZIEL Nr. 2...													
- Ergebnis													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2													
GESAMTKOSTEN				57,5		61,125		61,125		61,125		61,125	304

¹⁵ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

¹⁶ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...)“ beschrieben.

3.2.3 Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁷	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAM T
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	---------------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Humanressourcen								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 5¹⁸ des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Humanressourcen								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT								
------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

¹⁷ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁸ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andaue- renden Auswir- kungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfüge- n
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)					
XX 01 01 02 (in den Delegationen)					
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)					
10 01 05 01 (direkte Forschung)					
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)¹⁹					
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)					
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)					
XX 01 04 jj ²⁰	- am Sitz				
	- in den Delegationen der Union				
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)					
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)					
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
INSGESAMT					

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Bedienstete auf Zeit	
Externes Personal	

¹⁹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniofachkräfte in Delegationen.

²⁰ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4 Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Nutzung der Reservelinie (Kapitel 40).

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

[...]

3.2.5 Finanzierungsbeteiligung Dritter

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - ☐ auf Eigenmittel
 - ☐ auf sonstige Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²¹						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

²¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.